



KINDERGARTENGEBÜHRENORDNUNG

für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten Hammer und Eisenärzt

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Siegsdorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4

Höhe der Gebühr und Betreuungs- bzw. Buchungszeiten

Die Höhe der monatlich (September bis August) zu entrichtenden Kindergartengebühren ist gestaffelt nach Betreuungs- bzw. Buchungszeiten:

Betreuungs- bzw. Buchungszeit	Kindergartengebühren
1 - 2 Stunden	70,00 €
2 - 3 Stunden	80,00 €
3 - 4 Stunden	90,00 €
4 - 5 Stunden	100,00 €
5 - 6 Stunden	110,00 €
6 - 7 Stunden	120,00 €
7 - 8 Stunden	130,00 €
8 - 9 Stunden	140,00 €
9 - 10 Stunden	150,00 €

Zu oben genannten Gebühren gewährt der Freistaat Bayern einen Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100,00 € pro Kind und Monat ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

Zusätzlich zum Kindergartenbetrag ist noch ein Spielgeld in Höhe von monatlich 5,00 € zu entrichten.

Die Gebühr für einmalig gebuchte zusätzliche Betreuungsstunden beträgt 2,00 € für eine Stunde und für zwei Stunden 3,00 €.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einen der Kindergärten. Vorübergehende Abwesenheit läßt die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,
 - a) der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen, oder
 - b) die Beiträge unter Anwendung von Zahlscheinen bei Geldinstituten auf ein Gemeindekonto einzubezahlen.
3. Die Bezahlung der Kindergartengebühr erfolgt monatlich (in 12 Monatsbeträgen) im Voraus und muß im Fall von § 5 Abs. 2 b) spätestens am 3. des Monats auf dem Konto der Gemeinde sein.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung vom 01.02.2015 tritt außer Kraft.

Siegsdorf, den 27.03.2023

GEMEINDE SIEGSDORF



Thomas Kamm
1. Bürgermeister